

Nichtamtlicher Teil.

Abdruck von Zeitungsartikeln.

Zahlreiche Streitigkeiten entstehen noch immer aus Veranlassung des an sich geschützten und daher dem Nachdruck entzogenen Artikels, der in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht worden ist, die den Abdruck gegen vollständige Quellenangabe gestattet. Es gibt Zeitungsverleger und Redakteure genug, die der Ansicht sind, daß sie auf Grund dieser Ermächtigung der betreffenden Zeitung die darin enthaltenen Aufsätze ohne weiteres abdrucken dürfen, ohne sich der vorherzugehenden Einwilligung des Verfassers versichert zu haben. Diese Ansicht ist aber, wenigstens für sehr viele Fälle, unrichtig, und es muß im Hinblick darauf, daß auch in der Rechtsprechung die der Absicht des Gesetzgebers entsprechende Auslegung mehr und mehr zum Durchbruch zu kommen scheint, darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Gestattung des Nachdrucks durch den Zeitungsverleger nicht auch die Gestattung durch den Verfasser bedeutet. Für die Rechtsverhältnisse, die an den in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichten Artikeln bestehen, kommt § 42 Absatz 1 des Verlagsgesetzes in Betracht. Hiernach verbleibt dem Verfasser das ausschließliche Recht der anderweitigen Verfügung über den veröffentlichten Beitrag, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und zur Verbreitung übertragen werden soll. Es besteht also ganz und gar keine Vermutung dafür, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur weitem Vervielfältigung und Verbreitung erhalten habe. Wenn überhaupt in § 42 eine Vermutung enthalten ist, so spricht dieselbe nur zugunsten des dem Verfasser vorbehaltenen Verfügungsrechts; nach der Entstehungsgeschichte ist nun allerdings kaum zu bezweifeln, daß der Artikel eine Vermutung enthält und daher wird man dieser Ansicht ungeachtet des Wortlauts beizupflichten haben, der ja in dieser Beziehung nicht durchaus zweifelsfrei ist. Hat aber das Gesetz anerkannt, daß nur im Falle des Vorhandenseins besonderer Umstände, die die diesbezügliche Willenseinigung klar und deutlich machen, angenommen werden kann, der Verfasser habe sich seines Rechts zugunsten des Verlegers begeben, so ist es natürlich die Pflicht desjenigen, der annimmt, daß ein solcher Ausnahmefall vorliege, sich darüber zu vergewissern, ob Umstände vorhanden sind, die die Annahme des Verzichts seitens des Verfassers auf sein Recht als berechtigt erscheinen lassen. Die Prüfung befreit ihn nicht von den Rechtsfolgen des Nachdrucks, falls der Richter zu der Ansicht kommt, das Verbreitungsrecht sei bei dem Verfasser geblieben, wenigstens nicht von den Rechtsfolgen in zivilrechtlicher Hinsicht, während in Ansehung der strafrechtlichen allerdings öfter die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit fehlen werden. Man sagt nun, die generelle Ermächtigung an der Spitze der Zeitung zum Nachdruck gegen Quellenangabe sei ein solcher Umstand, aus dem zu entnehmen sei, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten habe. Wer einen Beitrag in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlichte, die, wie ihm bekannt, an der Spitze den allgemeinen Ermächtigungsvermerk enthalte, unterwerfe sich stillschweigend der Bedingung, daß der Verleger fortan ausschließlich über den Beitrag verfügen solle. Dieser Einwand kann indessen, wenigstens regelmäßig, nicht als begründet angesehen werden. Der allgemeine Ermächtigungsvermerk besagt keineswegs schlechthin, daß der Verleger die Übertragung der Dispositionsbefugnis über den Beitrag auf sich zur Bedingung mache, sondern er bedeutet nur, daß dem Nachdruck

gegen Quellenangabe seitens des Verlegers keine Schwierigkeiten bereitet werden, sofern derselbe überhaupt berechtigt ist, über den Beitrag zu verfügen. Diejenigen, die in dem generellen Ermächtigungsvermerk einen hinreichenden Rechtfertigungsgrund für den Abdruck der in der betreffenden Zeitung veröffentlichten Artikel erblicken zu sollen glauben, nehmen also im voraus an, daß das Verfügungsrecht auf den Verleger übergegangen ist, was aber erst zu beweisen ist. Es muß bestritten werden, daß allgemein der Verfasser, der einen Beitrag für eine Zeitung mit dem generellen Ermächtigungsvermerk liefert, dem Verleger das Verfügungsrecht übertragen will. Ein Umstand, der den Schluß darauf zuläßt, ist in der Mitarbeiterschaft an sich nicht zu erblicken, jedenfalls nicht in der gelegentlichen. Bei ständigen und regelmäßigen Mitarbeitern kann die Beurteilung allerdings eine andre sein, muß es aber nicht sein. Zu der Rechtfertigung der gegenteiligen Auffassung kann man sich auch nicht auf die Äußerung der Motive berufen, worin gesagt wird, daß zu den Fällen, in denen anzunehmen sei, daß der Verfasser dem Verleger das Vervielfältigungsrecht übertrage, insbesondere die Übergabe eines Beitrags an eine Zeitung gehöre, von der bekannt sei, daß sie die Einräumung des ausschließlichen Rechts ein für allemal in ihren Bedingungen vorgesehen habe; denn hierbei handelt es sich um unzweideutige Formulierung der Bedingungen für die Aufnahme des Beitrags, während doch die allgemeine Ermächtigungsklausel an der Spitze des Blattes mitnichten als eine der den Verfasser des konkreten Artikels gegenübergestellte und mit ihm vereinbarte Bedingung bezeichnet werden kann. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob der Briefkopf des Antwortschreibens der Redaktion einen solchen Vermerk enthält, oder ob sich derselbe nur auf der Zeitung selbst befindet, und die Bedeutung, die demselben in rechtlicher Hinsicht zukommt, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden. Man muß also die Ansicht verfechten, daß der mehrerwähnte Vermerk regelmäßig nicht zu den Umständen gerechnet werden kann, aus denen sich ergibt, daß das ausschließliche Verfügungsrecht von dem Verfasser auf den Verleger übergegangen ist. Wenn dann noch häufig mit dem Einwand gestritten wird, daß den mit Quellenangabe nachdruckenden Redakteur das Verhältnis zwischen dem Verfasser des Artikels und dem Verleger als ein internes in keiner Weise etwas angehe, so ist auch dies vollkommen verfehlt, denn es handelt sich bei § 42 keineswegs um eine Vorschrift, die lediglich für die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Verleger und Verfasser Bedeutung hat, sondern es steht eine Norm in Frage, deren Inhalt für jeden in Betracht kommt, der den in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlichten Beitrag nachdrucken will. Die dem Verfasser vorbehaltene Verfügung über den Beitrag muß von jedem beachtet werden, und während bei dem Buchverlag kraft Gesetzes jeder nur mit dem Verleger als dem Träger des Verlagsrechts zu tun hat, muß bei dem in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz der Verfasser als der kraft Gesetzes Verfügungsberechtigte betrachtet und geachtet werden. Es ist nicht verständlich, wie man behaupten kann, daß der Nachdrucker sich kurzerhand über diese Vorschriften des Verlagsgesetzes hinwegsetzen könne. Hiernach ist die in der Rechtsprechung vorwiegend zur Anerkennung gelangte Auslegung durchaus als zutreffend zu erachten, und es erscheint kaum wahrscheinlich, daß mit einer Änderung in dieser Beziehung zu rechnen sein dürfte. Selbstverständlich ist es für die Notwendigkeit, den Verfasser um die Erlaubnis zum Abdruck zu ersuchen, grundsätzlich